Von der Einreise als Asylsuchender bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

MÄRKISCHER KREIS

Informationsveranstaltung am 07.03.2016

MÄRKISCHER KREIS

- **TOP 1 Informationen des kommunalen Integrationszentrums**
- **TOP 2 Das Verfahren von der Einreise bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**
- **TOP 3 Sprach- und Integrationskursmöglichkeiten**
- **TOP 4 Arbeitserlaubnisse und Praktika**
- **TOP 5 Zeit für Fragen**

TOP 2

Das Verfahren von der Einreise bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

MÄRKISCHER KREIS

- **Ablauf 1. Teil**

- **Einreise**
- **Zuweisungsbescheid und Wohnsitzauflage**
- **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)**
- **Asylantragstellung**
- **Aufenthaltsgestattung**

MÄRKISCHER KREIS

Die Asylantragstellung erfolgt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF)

Wie gelangt der Ausländer nach seiner Einreise zum BaMF?

MÄRKISCHER KREIS

1. unerlaubte Einreise / Einreise ohne Einreisepapiere

- Asylgesuch an der Grenze, bei der ABH oder Polizei
- ED-Behandlung
- Einzug von Identitätspapieren/-dokumenten
- Aushändigung Belehrung nach § 20 AsylG
- Weiterleitung an zuständige Aufnahmeeinrichtung
- Übersendung eingezogener Unterlagen an Aufnahmeeinrichtung

MÄRKISCHER KREIS

2. Aufnahmeeinrichtung

- **Erstregistrierung und Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**
- ***ggf. Weiterleitung an weitere Aufnahmeeinrichtung***
- **eingezogene Unterlagen werden an zuständiges BaMF weitergeleitet**
- **Erlass einer Zuweisungsentscheidung durch die Bezirksregierung Arnsberg**
- **Weiterleitung an Zuweisungskommune**

Zuweisungsbescheid

MÄRKISCHER KREIS

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg · Seibertzstr. 1 · 59821 Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Außenstelle Hemer
Aprickerweg 21-53
58675 Hemer

Datum: 17.02.2016

Aktenzeichen BAMF.:
UN 6492354 475
Geb.-Dat.: 16.06.1988

bei Antwort bitte angeben
20.12.01.4

Auskunft erteilt:
Team Zuweisung
zuweisung.koordination@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3399
Fax: 02931/82-2466

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Zuweisungsentscheidung

Sehr geehrte/r Frau/Herr

hiermit werden Sie gem. §50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 26.06.1992 i.d.F.der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 7 des Gesetzes zurÄnderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.03.2005 (BGBl. I S. 721) sowie § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV.NRW.2005 S. 50) der Stadt/Gemeinde **Kreis Märkischer Kreis zugewiesen.**

Gem. § 50 Abs. 4 S. 3, 4 AsylVfG bedarf dieser Bescheid weder einer Begründung noch war Ihre vorherige Anhörung erforderlich.
Gem. § 50 Abs. 6 AsylVfG haben Sie sich unverzüglich in die in dieser Zuweisungsentscheidung angegebene Stadt/Gemeinde zu begeben.

Für den Fall, daß Sie der Zuweisung nicht binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides freiwillig Folge leisten, wird Ihnen hiermit gem. § 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) angedroht, daß Sie zwangsweise an den vorgenannten Ort gebracht werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 60 VwVG NW) wäre in Ihrem Fall untunlich, da Sie mittellos sind. Es kommt daher nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht (§ 62 Abs. 1 VwVG).

Gem. § 75 AsylVfG hat der Rechtsbehelf der Klage keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstr. 1

59806 Arnsberg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bezirksregierung Arnsberg

Verteiler:
Asylbewerber
Bevollmächtigter
Ausländerbehörde
Sozialamt
Bundesamt
z.d.A.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und bedarf keiner gesonderten Unterschrift.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 8.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

tiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
lagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Angabe der Zuweisungsgemeinde

Rechtsbehelfsbelehrung

Wichtig: bei gewünschter Umverteilung mit einer BüMA

MÄRKISCHER KREIS

Umverteilungsanträge

BüMA

„Halten sich bereits Familienmitglieder im Bundesgebiet auf, so empfiehlt es sich, schon bei der Erstregistrierung auf diesen Umstand hinzuweisen, damit die familiären Bedingungen bei der Zuweisung berücksichtigt werden können“

Erlass des MIK NRW vom 01.12.2015

Aufenthaltsgestattung

- **Beantragung der Umverteilung bei der ABH**
- **Ehegatten oder minderjährige Kinder**
- **Weiterleitung des Antrags an die Bezirksregierung Arnsberg**
- **ggf. Erlass einer neuen Zuweisungsentscheidung**

§ 51 AsylG

MÄRKISCHER KREIS

3. Ankunft in der Zuweisungskommune

- einwohnermelderechtliche Erfassung und „Ausstattung“ durch das Sozialamt
- Vorakte der Erstregistrierung wird an ABH verschickt
- Vorsprache in der ABH zur Neuausstellung der BüMA
  - → innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft
  - → 4 biometrische Passfotos
  - → Vorsprache ab 16. Lebensjahr

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

MÄRKISCHER KREIS

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis : Az: ,
Az.- BAMF:

- ☐ Die Aufnahme eines Studiums ist nicht gestattet.
- ☐ Erwerbstätigkeit nicht gestattet
- ☐ Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet
- ☐ Der Aufenthalt ist auf das Bundesland Nordrhein Westfalen beschränkt.
- ☐ Wohnsitznahme nur in 58540 Meinerzhagen.
- ☐ **Personalien und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben!**

Ausstellende Behörde
Märkischer Kreis **Fachdienst Aufenthaltsrecht und Integration** **Heedfelder Strasse 45** **58509 Lüdenscheid**

	Antragsteller	Ehegatte/Lebensgefährte nur bei gemeinsamer Einreise
1. Name		
2. Vorname		
3. Geburtsdatum		
4. Geburtsort		
5. Staatsangehörigkeit		
6. Geschlecht		
7. Familienstand		

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise)		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Lüdenscheid, den

Märkischer Kreis
Fachdienst 31
Im Auftrag

Unterschrift des Asylsuchenden

Offermann

nicht bekannt, da noch kein Asylantrag gestellt

diverse Auflagen abhängig von der Aufenthaltsdauer (analog zur Aufenthaltsgestattung)

MÄRKISCHER KREIS

3. Einladung durch das BAMF

4. Asylantragstellung und Anhörung

- persönliche Vorsprache beim BAMF
- Fotos und ED-Behandlung
- Anhörung zu Fluchtgründen
- Verpflichtung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen

- der Ausländer erhält die Niederschrift zu seinem Asylantrag

Asylantragstellung

MÄRKISCHER KREIS

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Bielefeld

Hausanschrift: Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld
Postanschrift: Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld
Tel.: 05219316-0
Fax: 05219316199

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Zuständige Ausländerbehörde:

Kreisverwaltung Märkischer Kreis

- Ausländerbehörde -

Postfach 2080

58505 Lüdenscheid

Niederschrift zu einem Asylantrag (Teil1)

Aktenzeichen:

1 Antragsteller
Datum der Antragstellung:

	Antragsteller 1	Antragsteller 2
1. Familienname		
2. Geburtsname		
3. Vorname		
4. Geburtsdatum		
5. Geburtsort		
6. Staatsangehörigkeit		
7. Volkszugehörigkeit		
8. Religion		
9. Familienstand		
10. Geschlecht		
11. Sprache (1.)		
12. Sprache (2.)		
13. Land d.gewöhnlichen Aufenthalts		
14. Aliasnamen:		
Name		
Vorname		
Geburtsort		
Geburtsdatum		
15. Personalpapiere (nur Pass,		
Passersatz, Personalausweis		
16. Pass-Visum (=Sichtvermerk)		
für Bundesrepublik		
17. Gegenwärtige Anschrift		
AZ Land / ABH		
18. Art des Asylantrages		
19. ED-Material vorhanden?		
20. AZR-Nummer		
21. Frühere Asylverfahren		
(wenn ja, letztes AZ.)		
22. Vertreter/Empfangsbevollmächtigter		
Vollmacht/ Az.des Vertreters		

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die Niederschrift stimmt in allen Punkten mit meinen Angaben überein.

Unterschrift des Antragstellers | Unterschrift des Antragstellers | Sprachmittler | geschlossen

D0111

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de
Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienststlz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF 1750

: F von ID: BAMF an: Fax FD31 23.02.2016 12:10:03 Uhr [00:00:59] OK S.002/002

Niederschrift zum Asylantrag

Vorsprache bei der ABH zur Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung

MÄRKISCHER KREIS

Prüfungszuständigkeit des Bundesamtes

Internationaler Schutz
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Flüchtlingsschutz
(§ 3 Abs. 1 AsylG)

Subsidiärer Schutz
(§ 4 Abs. 1 AsylG)

Asylberechtigung
(Art. 16a Abs. 1 GG)

Kommen die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht entscheidet das BaMF, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen

Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Broschüre BaMF, Stand 07/2014

Aufenthaltsgestattung

MÄRKISCHER KREIS

diverse Auflagen, abhängig von der Aufenthaltsdauer

Name und Geburtsdatum der Kinder

Gültigkeit

Aufenthalt in BRD < 3 Monate

MÄRKISCHER KREIS

Den Märkischen Kreis. Ein vorübergehender Aufenthalt innerhalb von Nordrhein-Westfalen bedarf keiner besonderen Genehmigung. Wohnsitznahme nur in: …..

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthalt in BRD > 3 Monate < 4 Jahre

MÄRKISCHER KREIS

Wohnsitznahme nur in ….

Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet

ab 4 Jahren: Beschäftigung gestattet

MÄRKISCHER KREIS

- **Ablauf 2. Teil**

- **- Der Bescheid ist da !**
- **- Bestandskraft**
- **- Exkurs Familiennachzug**
- **- weiterer Ablauf in der Ausländerbehörde am Beispiel von Flüchtlingen**

Der Bescheid vom BAMF

MÄRKISCHER KREIS

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 53117 Bonn
Datum: 24.11.2015
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

A geb. am 17. in / Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Glaubensüberzeugung, reiste am 28.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.11.2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

Von einer persönlichen Anhörung wurde nach § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

D0045

Bescheid Aktenzeichen: Seite: 2

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.
Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

3.
Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Speckmann

MÄRKISCHER KREIS

- **Unterschiedliche Anerkennungen**

- **- Asylberechtigte 0,7 %**
- **- anerkannten Flüchtlingen 47,8 %**
- **- subsidiär Schutzberechtigten 0,6 %**
- **- Abschiebeverbote 0,7 %**
- **- Rest Ablehnungen/formelle Entscheidungen**

- (Quelle: Entscheidungen im Jahr 2015 durch das BAMF. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile)

Bescheid vom BAMF (Bestandskraft)

MÄRKISCHER KREIS

BAMF 14.01.2016 09:09:19 PAGE 1/002 Fax Server

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Entscheidungszentrum Unna
Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Postanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Tel.: 0228994813 38500
Fax:

Kreisverwaltung Märkischer Kreis
- Ausländerbehörde -
Postfach 2060
58505 Lüdenscheid

14.01.2016

Asyl- / Dublin-Verfahren des/der
Vorname/NAME geb. am
A

Abschlussmitteilung für das vorbezeichnete Verfahren

HINWEIS:
Nach Vollzug der Abschiebungsandrohung bzw. -androhung wird darum gebeten, dies BAMF das Vollzugsdatum mitzuteilen und im Fall des § 11 Abs.2 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dessen Befristung im AZR zu erlassen. Ebenso wird gebeten, gefs. die Erkenntnis in INPOL und SIS 1 zu verarbeiten.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unanfechtbar.

- ☐ Der Antrag auf Anerkennung als [illegible]berechtigte/r wurde unanfechtbar als unbeachtlich abgelehnt.
- ☐ Der Antrag auf Anerkennung als [illegible]berechtigte/r wurde unanfechtbar als unzulässig abgelehnt.
- ☐ Das Asylverfahren ist eingestellt. [illegible] Einstellung nur Art. 16a GG betrifft, ist die Sachentscheidung zum internationalen Schutz ggf. gesondert gekennzeichnet).
- ☐ Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens wurde unanfechtbar abgelehnt.
- ☒ Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unanfechtbar.
- ☐ Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruht auf § 26 Abs. 5 AsylG (Familienflüchtlingsschutz).
- ☐ Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde unanfechtbar abgelehnt.

Seite 1 von 2

Fax F von ID: BAMF an: Fax FD31 14.01.2016 09:10:19 Uhr [00:01:32] OK S.001/002

BAMF 14.01.2016 09:09:19 PAGE 2/002 Fax Server

BAMF-Az: 6259676 - 475

- ☐ Der subsidiäre Schutzstatus wurde zuerkannt.
- ☐ Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen hinsichtlich des Herkunftsstaates vor.
- ☐ Der subsidiäre Schutzstatus oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.
- ☐ Die Anerkennung als Asylberechtigte(r) wurde gem. § 73 AsylG widerrufen / zurückgenommen.
- ☐ Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde gem. § 73 AsylG widerrufen / zurückgenommen.
- ☐ Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG wurde gem. § 73 b bzw. c AsylG widerrufen / zurückgenommen.
- ☐ Die Anerkennung als Asylberechtigter wurde nicht widerrufen / zurückgenommen.

Die Bestandskraft trat ein am….

- ☐ Der Antrag auf Abänderung der [illegible]scheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde abgelehnt.
- ☐ Es handelt sich hierbei auch um [illegible] Mitteilung gemäß § 73 IIa AsylG.
- ☒ Die Entscheidung beruht auf d[illegible]bescheid vom 24.11.2015.
- ☐ Die Entscheidung beruht auf [illegible]/Gerichtsbescheid vom [illegible] Verwaltungsgericht Arnsberg vom [illegible]
- ☒ Die Bestandskraft/Rechtskraft trat ein am 10.12.2015. Der Bescheid wurde zugestellt / gilt als zugestellt am 10.12.2015.
- ☐ Die Abschiebungsandrohung ist/wird vollziehbar seit/am
- ☐ Das Gerichtsverfahren wurde eingestellt.
- ☐ Gleichzeitig wird Ihnen der Bescheid zu oben genanntem Verfahren übersandt.

Bemerkungen:
- ☐ Der AZB wurde abgelehnt / eingestellt.
- ☐ Im Übrigen verweise ich auf die Teil-Abschlussmitteilung(en) vom
- ☐ Die Abschiebungsanordnung wurde am bestands-/ rechtskräftig.
- ☐

Im Auftrag
Wipperfuerth

Seite 2 von 2

Fax F von ID: BAMF an: Fax FD31 14.01.2016 09:10:19 Uhr [00:01:02] OK S.002/002

Fristgerechter Antrag auf Familiennachzug

MÄRKISCHER KREIS

- **Innerhalb von 3 Monaten (ab Bestandskraft) nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss der Antrag auf Familiennachzug gestellt werden.**

- **Wer gehört zum Familiennachzug im Sinne des AufenthG ?**
  - hierzu zählen nur: Ehegatten und eigene minderjährige Kinder.

- **Für Eltern / Geschwister / volljährige Kinder und sonstige Familienangehörige gibt es <u>grundsätzlich</u> keine Möglichkeit.**
  (Ausnahme: außergewöhnliche Härte)

MÄRKISCHER KREIS

- Das Auswärtige Amt hat für den Familiennachzug zu anerkannten **syrischen** Flüchtlingen ein Webportal (www.familyreunion-syria.diplo.de) eingerichtet. Dort sind alle nötigen Informationen zum Ablauf des Visumverfahrens abrufbar. Zudem kann mittels eines Online-Formulars eine Anzeige zur Fristwahrung gestellt werden.

Familiennachzug

MÄRKISCHER KREIS

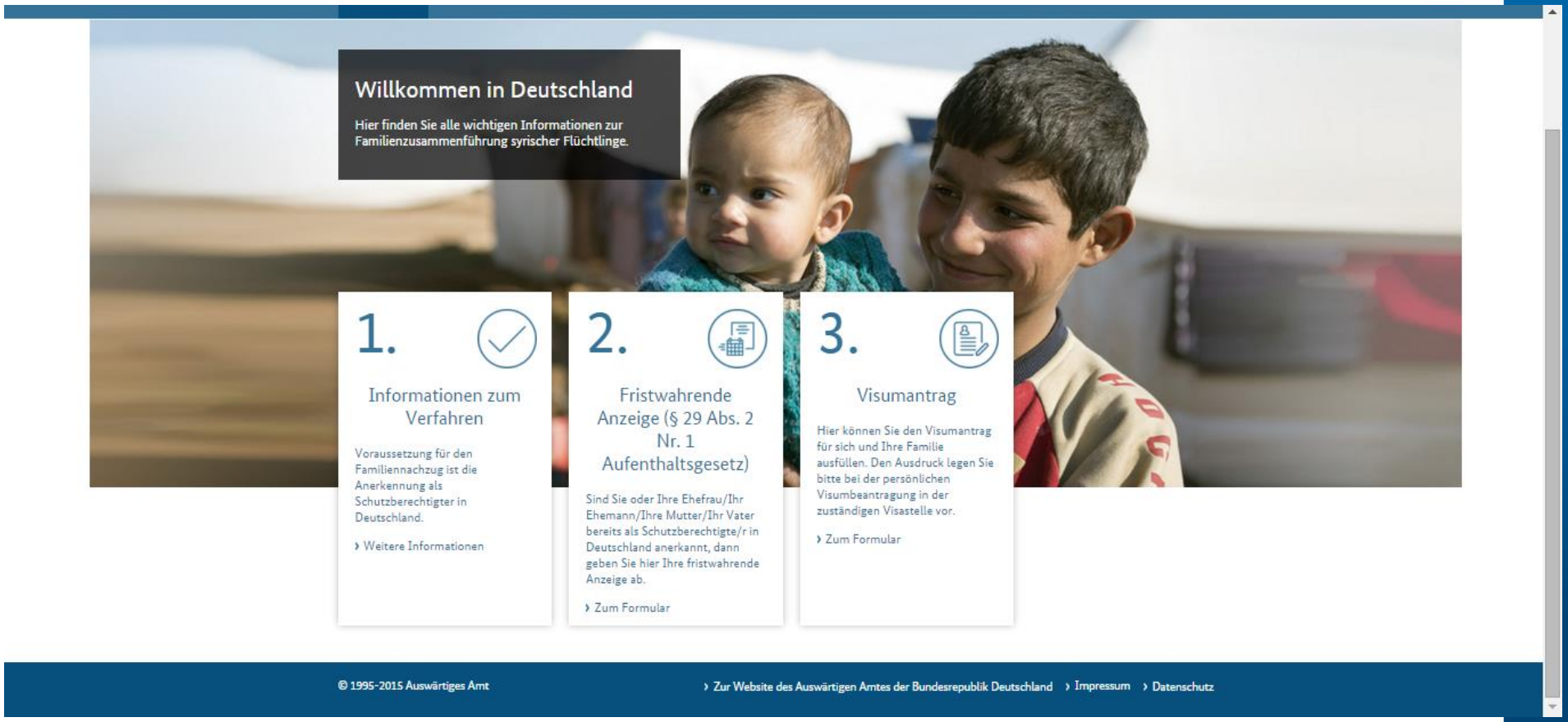

MÄRKISCHER KREIS

- **Eine Bescheinigung für syrische Flüchtlinge von der Ausländerbehörde wird nicht mehr benötigt und auch nicht mehr ausgestellt.**

- **In NRW gibt es für syrische Flüchtlinge eine Globalzustimmung. Die Ausländerbehörde wird nicht mehr beteiligt.**

- **Die Ausländerbehörde hat auf die Terminvergabe keinen Einfluss und kann zu dem Stand des Verfahrens auch keine Auskünfte geben.**

Ablauf in der Ausländerbehörde

MÄRKISCHER KREIS

- **Bescheid vom BAMF ist eingetroffen**
- **Abfrage an die Sicherheitsbehörden und Anforderung eines Führungszeugnisses** (§ 73 II AufenthG) **Dauer ca. 2-3 Wochen.**
- **Anschreiben an die Ausländer mit der Bitte einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Passbilder einzureichen.**
- **Wechsel der Zuständigkeit**

  (Bereich Asyl → Ländersachbearbeiter)

Ablauf in der Ausländerbehörde

MÄRKISCHER KREIS

- **Terminvergabe in Verbindung mit dem SG Integration** (Pflicht nach § 44a AufenthG).
- **Durch die hohe Anzahl von Neuzugängen (ca. 30 pro Woche) ist eine kurzfristige Terminvergabe nicht realisierbar.**
- **In der Zwischenzeit bekommen die Ausländer eine Fiktionsbescheinigung ausgehändigt. Diese erlaubt den Aufenthalt bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** (§ 25 Abs. 1 S.3 AufenthG).

Fiktionsbescheinigung

MÄRKISCHER KREIS

Auflagen:

- **Erwerbstätigkeit gestattet (§ 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG)**
- **Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG)**
- **Wohnsitznahme in … (§ 12 AufenthG)**

Termin zur Erteilung

MÄRKISCHER KREIS

- **Alle Personen über 6 Jahre müssen zwingend persönlich erscheinen, da die biometrischen Daten (biometrisches Lichtbild und Fingerabdrücke) aufgenommen werden müssen.** (Artikel 4b der EU Verordnung Nr. 380/2008)

- **Flüchtlinge bekommen einen EAT (Elektronischer Aufenthaltstitel)** (§ 78 AufenthG) **und einen Reiseausweis für Flüchtlinge** (Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention) **jeweils für 3 Jahre ausgestellt.**
  Der EAT ist gebührenfrei (§ 52 Abs. 3 AufenthV i.V.m. § 45 Nr. 1b AufenthV), **der Reiseausweis muss bezahlt werden** (§ 48 Abs, 1 Nr. 1a und 1b).
- **Herstellung in der Bundesdruckerei, Dauer ca. 2-3 Wochen.**

TOP 3

Sprach und Integrationskursmöglichkeiten

MÄRKISCHER KREIS

Möglichkeiten für Personen mit BÜMA oder Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien:

Sprachkurs (Einstiegskurs)

- **Anmeldung über die Integrationskursträger**
- **Dauer: 240 – 320 Unterrichtsstunden**
- **Ziel: A1-Niveau**

MÄRKISCHER KREIS

Möglichkeiten für Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien:

Integrationskurs

- **Anmeldung über die Integrationskursträger**
- **Dauer: Meist 660 Stunden**
- **Ziel: B1-Niveau und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

MÄRKISCHER KREIS

Möglichkeiten für alle anerkannten Flüchtlinge:

Integrationskurs

- **Ausstellen einer Verpflichtung / Berechtigung durch die ABH**
- **Dauer: Meist 660 Stunden**
- **Ziel: B1-Niveau und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

TOP 4

Arbeitserlaubnisse und Praktika

Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

MÄRKISCHER KREIS

- **Welche Zugangsmöglichkeiten und vor allem Bedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen, hängt bei Asylbewerbern von dem aktuellen Aufenthaltsstatus ab.**
- **1. BüMA / Aufenthaltsgestattung**
- **2. Duldung**
- **3. Aufenthaltserlaubnis**

Arbeitsmöglichkeiten mit der BüMA/Gestattung

MÄRKISCHER KREIS

- **1 bis 3 Monat** grundsätzliches Arbeitsverbot

- **nach 3 Monaten** Aufenthalt:
- **Nachrangiger** Arbeitsmarktzugang

  (Es findet durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) eine Vorrangprüfung statt. Hierfür muss der zukünftige Arbeitgeber eine Stellenbeschreibung ausfüllen die von der Ausländerbehörde an die ZAV elektronisch übermittelt wird. Jedoch keine Leiharbeitstätigkeit.

  Die Stellenbeschreibung ist auf der Seite des MK abrufbar.

  http://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/auslaender/Asylbewerber.php?ajaxsearch=1

Arbeitsmöglichkeiten mit der BüMA/Gestattung

MÄRKISCHER KREIS

- **Nach 15 Monaten Aufenthalt:**
- **Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung jedoch Stellenbeschreibung notwendig (Prüfung der Tarif und Arbeitsbedingungen)** **(§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)**
- **jede Tätigkeit**

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitnehmer:	Name:		
Vorname(n):	Geb.-Datum:	Staatsangehörigkeit:	
Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:		Ansprechpartner:	Telefon:

Stellenbeschreibung *Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt*

1. Berufsbezeichnung:

2. Stellenbeschreibung: *(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)*

3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:

Führerschein erforderlich:
☐ Nein
☐ Ja, Klasse

4. Qualifikation:
☐ ohne Ausbildung ☐ Ausbildung als/ zum/ zur:
☐ Fachschule ☐ Hoch-/Fachhochschule ☐ Sonstige:

5. Arbeitszeit:
☐ Vollzeit: Std./ Woche
☐ Teilzeit: Std./ Woche
☐ geringfügige Beschäftigung: Std./ Monat
☐ sonstige *(bitte auf einem gesonderten Blatt)*

Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung bitte die Lage und Verteilung der Arbeitszeit angeben:

Montag	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis
Samstag	von	bis
Sonntag	von	bis

5. Einsatzort(e):

7. Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:
☐ unbefristet
☐ befristet bis:

8. Stelle zu besetzen:
☐ ab sofort
☐ ab:

9. Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag
☐ stündlich (€ brutto): ☐ monatlich (€ brutto): ☐ zusätzlich, geldwerte Leistungen (€ brutto)
☐ gemäß Tarifvertrag (bitte angeben): ☐ Ortsübliche Bezahlung

10. Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?
☐ Ja ☐ Nein *(ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt)*

Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich zur Prüfung verpflichtet, ob geeignete bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden. Mit Erteilung eines Vermittlungsauftrags können Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? ☐ schriftlich ☐ telefonisch ☐ persönlich

Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird: ☐ mit Namen und Anschrift ☐ anonym (Chiffre) ☐ Nein

Die Angaben in dieser Stellenbeschreibung entsprechen den Inhalten des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem Antragsteller geschlossen wird.
Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis-EU benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).
Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann.

Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Formular zurücksetzen Formular drucken

MÄRKISCHER KREIS

Die Stellenbeschreibung muss vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllt werden und dann beim Ausländeramt eingereicht werden. Das Ausländeramt beteiligt dann die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung in einem internen Verfahren.

Arbeitsmöglichkeiten mit der BüMA/Gestattung

MÄRKISCHER KREIS

- **Nach 48 Monaten** Aufenthalt:
- **freier Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 32 Abs. 3 BeschV)**
- **jede Tätigkeit (bis auf selbständige Beschäftigung)**

Arbeitsmöglichkeiten mit einer Duldung

MÄRKISCHER KREIS

- **zwingende Voraussetzung:**
  Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für geduldete Personen ist, dass diese ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen.

- **ggf. gibt es ein Arbeitsverbot, weil der/die Geduldete es zu vertreten hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).**

- **Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten gilt unbefristet ein generelles Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG).**
- **Zeitlichen Voraussetzungen sind gleich wie bei der BüMA/Gestattung**

Arbeitsmöglichkeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis

MÄRKISCHER KREIS

Anerkannte Asylbewerberinnen und – bewerber und Flüchtlinge, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Auf der EAT ist ein Eintrag (Beschäftigung / Erwerbstätigkeit gestattet vermerkt)

Praktika

MÄRKISCHER KREIS

Definition Praktikant

MÄRKISCHER KREIS

Praktikanten sind Personen, die sich durch eine bestimmte betriebliche Tätigkeit in einem Unternehmen praktische Kenntnisse zur Vorbereitung auf eine <u>künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung</u> aneignen wollen.

MÄRKISCHER KREIS

Anerkennung eines ausländischen Berufsschulabschlusses

- ausländischer Berufsschulabschluss
- im Inland nicht anerkannt

- befristete praktische Tätigkeit / Nachqualifizierungsmaßnahme:
  - Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsschulabschlusses
  - Erlangung einer Berufserlaubnis
- Zustimmung der BA
- Zustimmung der ABH

MÄRKISCHER KREIS

Eignungsfeststellung

- Maßnahme der BA nach § 45 SGB III
- Feststellung der berufsfachlichen Eignung
- Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- max. 6 Wochen
- keine Arbeitsleistung
- keine Eingliederung in Arbeitsorganisation
- Beantragung bei der örtlichen BA
- keine Zustimmung der ABH
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten
  → keine Teilnahme

MÄRKISCHER KREIS

Berufsorientierung

- Asylbewerber ohne Berufsausbildung
- betriebliche Tätigkeit mit Bezug zur angestrebten Berufsausbildung
- max. 3 Monate
- keine Zustimmung der BA
- Zustimmung der ABH
- kein Mindestlohn

MÄRKISCHER KREIS

Einstiegsqualifizierung

- Ziel: Berufsausbildung
- Qualifizierungsmaßnahme der BA nach § 54a SGB III
- Ausbildungsinteressenten werden an eine Ausbildung herangeführt
- 6 - 12 Monate
- Abschluss Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG
- kein Mindestlohn
- Zustimmung der BA
- keine Zustimmung der ABH

MÄRKISCHER KREIS

Probebeschäftigung „Schnupperpraktika“

- Feststellung der Eignung für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung
- tatsächliche Ausübung der später angestrebten Tätigkeit
- Eingliederung in die Arbeits- und Produktionsabläufe
- Zustimmung der BA
- Zustimmung der ABH
- Mindestlohn

Definition Hospitation

MÄRKISCHER KREIS

Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich <u>ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung</u> und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb

MÄRKISCHER KREIS

Hospitation

- keine Eingliederung in Betriebsablauf
- keine betriebliche Arbeitsleistung
- „Anschauen“ der Betriebsabläufe
- ab der Einreise möglich
- keine Zustimmung der BA
- keine Zustimmung der ABH
- keine Beschäftigung

- **Schulpraktika**
  → Pflichtpraktikum
  → keine Zustimmung der BA und ABH

- **Ehrenamtliche Tätigkeit**
  → keine Zustimmung der BA und ABH

- **Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst**
  →keine Zustimmung der BA
  → Zustimmung der ABH

Quellen / weitere Infos zu dem Thema Ausbildung/Praktika :

Quellen Arbeit / Praktika

MÄRKISCHER KREIS

- http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

- http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

- Bundesagentur für Arbeit „Praktische Tätigkeiten Asylbewerber und Geduldete, Stand 08/2015 und 12/2015

MÄRKISCHER KREIS

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: Januar 2016)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
	Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.				
Für was?	→ betriebliche **Ausbildung** → **FSJ / Bundesfreiwilligendienst** → **Praktika** nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische **Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)**, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist normalerweise **nicht** möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!** (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit **ist möglich!**
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungs-bedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Ermessensausübung auch das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme" verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden": Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet", obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Zeit für Fragen